

GZ: 170-131-9/72-2024/Za/Je
Betrifft: Baubewilligung für
Nutzungsänderung von Wochenendhaus auf
Einfamilienwohnhaus, Um- u. Zubau,
Errichtung Luftwärmepumpe, Abgasanlage,
Balkon/Terrasse, Stützmauern und
Geländeveränderung
Jutta Haubenwaller
Reinhold Haubenwaller
Krottendorf 34

Abteilung: **Baudirektion**
Bearbeiter: **Ing. David Zach**

Kapfenberg, am 15.04.2024

KUNDMACHUNG

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.03.2024 haben Frau Jutta Haubenwaller u. Herr Reinhold Haubenwaller, Krottendorf 7/3, 8605 Kapfenberg, gemäß dem § 19 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2023, um die Erteilung der Baubewilligung für das

Vorhaben: **Nutzungsänderung von Wochenendhaus auf Einfamilienwohnhaus, Um u. Zubau,
Errichtung Luftwärmepumpe, Abgasanlage, Balkon/Terrasse,
Stützmauern und Geländeveränderung**
Krottendorf 34

auf dem Gst Nr. 77/2 (EZ 49, KG. Krottendorf) angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 24 bis 27 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2023, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 08.05.2024, um 11:00 Uhr

mit dem Treffpunkt: Krottendorf 34

anberaumt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bauverhandlung, 08.05.2024, Krottendorf 34

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Der Bauwerber bzw. Bauleiter hat vor der Verhandlung die genaue Lage der geplanten Baulichkeit durch einen Grundriss in der Natur kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit die Überprüfung ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist. Desgleichen sind die Fluchtlinien nach Möglichkeit schon abzustecken.

Die auf das Bauvorhaben bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Stadtgemeinde Kapfenberg / Baudirektion, 8605 Kapfenberg, Schinitzgasse 2, Tür 7, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) beim zuständigen Sachbearbeiter zur Einsichtnahme auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kapfenberg (Foyer des Rathauses) sowie durch Bekanntmachung auf der elektronischen Amtstafel der Stadtgemeinde Kapfenberg unter www.kapfenberg.gv.at/Amtstafel kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Die Abteilung „IT und Service“, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses bis am Tage der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – an die Abteilung Baudirektion rückzumitteln.

Zusätzliche Kundmachung in besonderer Form:

Die Abteilung „IT und Service“, mit dem Ersuchen die gegenständliche Kundmachung, bis am Tage der Verhandlung, in der elektronischen Amtstafel der Stadtgemeinde Kapfenberg kundzumachen.

Der Sachbearbeiter:



Ing. David Zach

ANGESCHLAGEN	am 15.04.2024	
ABZUNEHMEN	am 09.05.2024	

Stadtgemeinde Kapfenberg
IT und Service